

Verordnung
des Landkreises Miesbach über das Landschaftsschutzgebiet
„Untere Leitzach“ im Bereich der Gemeinde Weyarn

Vom 10.04.2001

Der Landkreis Miesbach erlässt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBI S. 532), folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Leitzach im Bereich zwischen den zur Gemeinde Weyarn gehörenden Ortsteilen Esterndorf und Naring sowie die angrenzenden Uferbereiche werden unter der Bezeichnung „Untere Leitzach“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 92 ha und liegt im Gebiet der Gemeinde Weyarn, Gemarkung Holzolling.
- (2) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in Karten mit dem Maßstab (M) 1:25.000 und (M) 1:5000, ausgefertigt vom Landratsamt Miesbach am 10.04.2001 eingetragen.
²Beide Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
³Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte mit dem (M) 1:5000 (Innenkante der Abgrenzungslinie).

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Untere Leitzach“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewähren, insbesondere
 - die einmalige, weitgehend unverbaute Wildflusslandschaft mit ihren natürlichen Umlagerungstrecken, Steilufern sowie den angrenzenden Weiden-, Erlenau- und Hangleitenwäldern,
 - die seltenen Brennenstandorte und

- die Artenvielfalt von Fauna und Flora zu sichern;
- 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere die charakteristische Geländeausformung sowie den die dortige Flusslandschaft prägenden Wechsel von Wasser-, Auwald und Wiesenflächen zu bewahren.
- 3. den Erholungsverkehr so zu regulieren, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und dessen Selbstheilungskräfte nicht überfordert werden.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten

1. im Schutzgebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren; ausgenommen sind Fahrten auf Straßen und Wegen, die für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind, und Fahrten, die der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie der Jagd und Fischerei dienen;
2. Feuer zu machen oder zu betreiben einschließlich grillen;
3. zu zelten oder zu lagern;
4. Totholz aus bzw. entlang der Leitzach zu entnehmen, soweit es nicht für den Waldbesitzer aus betrieblichen oder Forstschutzgründen erforderlich ist.

§ 5

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis des Landratsamt Miesbach bedarf, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO-) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 1 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser usw.,
 - b) Einfriedungen aller Art,
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch den Abbau von Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Sprengungen und Bohrungen;
2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne von Nr. 1 handelt,

- a) ober- oder unterirdisch geführte Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen neu zu verlegen, zu ändern oder Masten und Stützen aufzustellen,
 - b) Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Schaukästen oder Anschläge an anderen als hierfür zugelassenen Stellen anzubringen,
 - c) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
3. Gewässer und deren Ufer wesentlich umzugestalten, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer und -gräben herzustellen oder Drainagen zu errichten;
 4. Straßen, Wege, Plätze, Steige, Park-, Camping-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern, ausgenommen Furten, Gassen und Wege die der Holzrückung dienen sowie Holzlagerplätze entlang von Wegen;
 5. Kahlhiebe vorzunehmen, die über die sachgemäße Waldbewirtschaftung hinausgehen. Die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern -BayWaldG-, insbesondere über Schutzwald, bleiben im übrigen unberührt;
 6. auf für den öffentlichen Verkehr gesperrten Straßen und Wegen sowie auf Wirtschaftswegen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren;
 7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;
 8. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallgesetz fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern;
 9. wildlebende Tiere in ihren Lebensbereichen zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten; Brut-, Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Gelege solcher Tiere nachteilig zu verändern oder zu beseitigen;
 10. Bäume mit Horsten oder erkennbaren Bruthöhlen von Vögeln zu beseitigen;
 11. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachhaltig zu verändern.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Nass- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG.
 - (3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
 - (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die im Sinne des BayNatSchG und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gilt § 5 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 10, 11;
2. die Errichtung von ortstüblichen sockellosen Weide- und Forstkulturzäunen ohne Verwendung von Beton;
3. das Aufstellen bzw. Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen und Rohrleitungen zur Wasserversorgung des Weideviehs sowie Zuleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Verkehrssicherung;
6. der Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungs- Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Telekom;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen, behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Fahrbahn- und Wegemarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten;
8. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern einschließlich deren Ufer und von Drainanlagen sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht;
9. Kabel, Wasserleitungen und Abwasserkanäle, die in bestehenden Straßen verlegt werden;
10. Fahrten mit Fahrzeugen, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, der Fischerei, der Jagd sowie der Gewässerunterhaltung und Gewässeraufsicht dienen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) ¹Die Befreiung wird vom Landratsamt Miesbach erteilt. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Erteilung der Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem Verbot des § 4 dieser Verordnung, insbesondere dem § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 zuwiderhandelt;
2. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
3. vollziehbaren Nebenbestimmungen, unter denen eine Erlaubnis (§ 5 Abs. 4) oder Befreiung (§ 7 Abs. 2) erteilt wurde, nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen regelt Art. 53 BayNatSchG.

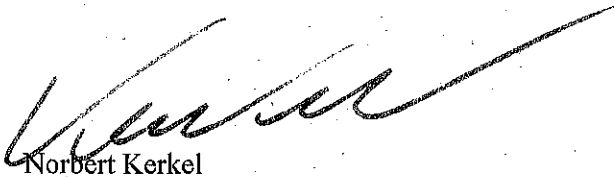
§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach in Kraft.


(2) Bis zum 31. Dezember 2001 ist § 8 (Ordnungswidrigkeiten) mit folgender Maßgabe anzuwenden: Im Absatz 1 werden die Worte „fünfzigtausend Euro“ durch die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt.

Miesbach, den 10.04.2001
Landratsamt Miesbach



Norbert Kerkel
Landrat

Übersichtskarte
Maßstab 1 : 25.000
zur Landschaftsschutzverordnung
„Untere Leitzach“
des Landkreises Miesbach
vom 10.04.2001

Grenze des Schutzgebietes: 

Miesbach, den 10.04.2001
Landkreis Miesbach



Norbert Kerkel
Landrat

